

# Satzung des Vereins Burkina-Aktiv

## §1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Burkina-Aktiv. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 68165 Mannheim, Wespinstraße 15.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist es:

- die Förderung der Volks- und Berufsbildung
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

### 3.1 Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen und Informationen.

Es werden unter anderen insbesondere folgende konkrete Maßnahmen angestrebt:

- Vermittlung von Partnerschaften mit Bildungseinrichtungen z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Brieffreundschaften zwecks Erfahrungsaustauschs.
- Organisation von Basaren/Veranstaltungen.
- Organisation von Patenschaften, um Schulbesuch, berufliche Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen.
- Im Rahmen der Integration Unterstützung von Projekten in Deutschland und in den Entwicklungsländer insbesondere Burkina Faso.

- 3.2 Um mehr Menschen schulische Bildung zu ermöglichen, werden folgende Maßnahmen angestrebt:

- Unterstützung bei der Renovierung/Sanierung bestehender Anlagen wie z.B. Brunnen, Schulen, Schulküchen, Lehrerwohnungen, Schulgarten und Latrinen.
- Spenden von Einrichtungsmaterial für die Schulen z.B. Tische, Stühle, Lernmaterialien.
- Unterstützung von Initiativen/Projekten im Rahmen der Alphabetisierung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

- 3.3 Unterstützung der medizinischen Versorgung durch:

- Ausbau und Erweiterung des bestehenden medizinischen Infrastruktur (Krankenstation mit integriertem Entbindungshaus).
- Unterstützung hilfebedürftiger Mütter durch ein „Erstausstattungspaket“: zum Beispiel mit Babykleidung, Babyfolgenreinigung ...
- Unterstützung von Initiativen/Projekten im Rahmen von Aufklärung und Prävention von Infektionskrankheiten wie z.B. HIV.
- Der Verein strebt die Ausstattung der medizinischen Einrichtungen durch

Beschaffung medizinischer Arbeitsmittel (Betten, Spritzen, Verbandsmaterial etc.) an, bzw. deren Beschaffung vor Ort.

**3.4** Förderung der Entwicklung durch Verbesserung der Wassersituation, denn Wasser ist eines der größten Probleme der Region. Hierzu unterstützt der Verein zum Beispiel die Bohrungen neuer Brunnen, Instandsetzung vorhandener Brunnen, Errichtung von Regenwasserrückhaltebecken und Anlage kleinerer Dämme.

**3.5** Förderung des Naturschutzes: Um der unkontrollierten Abholzung zwecks Energiegewinnung entgegen zu wirken, unterstützt der Vereins Aufklärungsarbeit sowie Projekte zur umweltgerechten Alternativen.

**4.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**5.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

**6.** Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die Pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

**7.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**8.** Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und neutral.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Ein Minderjähriger bedarf zur Beitrittsklärung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreter (§107 BGB). Stehen Kinder unter der elterlichen Sorge von Vater und Mutter, bedürfen sie der Einwilligung beider Elternteile (§ 1629 Abs.11 BGB).

2. Der Vorstand entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft, die schriftlich gestellt werden müssen. Der Eintritt in den Verein wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge einzureichen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied zu erklären. Von der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht entrichtet hat oder wer dem Zweck des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

Personen, die in besonderer Weise den Zweck des Vereins fördern oder gefördert haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Schüler, Studenten und Auszubildende erhalten eine Ermäßigung von 50%.
2. Der Betrag ist jährlich zu zahlen. Die Beträge sind bis zum 31.01. für das laufende Jahr zu entrichten.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - dem Beisitzern
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Vertreter/in sind berechtigt einzelne Mitglieder mit der Wahrung der Interessen des Vereins zu beauftragen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Neuwahl des Vorstandes muss alle zwei Jahre erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen, er stellt einen Haushaltsplan auf und legt jährlich Rechnung gemäß den Unterlagen des Kassenwarts vor.
8. Vorstandssitzungen finden möglichst halbjährlich, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §8 Abs. 1,
  - e) Wahl der Revisoren.

## **§9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§12 Protokollierung der Sitzungen**

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

## **§13 Revisoren**

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit mit einer Ankündigung von einer Woche die Geschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Eine Prüfung hat spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, in der Wahlen stattfinden, zu erfolgen.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Liquidation muss Bestandteil der Tagesordnung gem. §9 sein.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste/zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen als im §14 Abs. 1 genannten Grund die Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vereinsvermögen an SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mannheim, den 19.03.2015